

Aufhebung der Allgemeinverfügung

bezüglich der Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Nordenham über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG).

Die Stadt Nordenham erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 07. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S 88) in Verbindung mit § 7 c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und jeglichen bisher aufgetretenen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. 2. 770) in der Fassung vom 14. Januar 2022 (Niedersächsische Corona-Verordnung) folgende Allgemeinverfügung:

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Nordenham über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG vom 13.01.2022 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Durch die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 14.01.2022 wurde in § 7 b ein landesweit einheitlicher Rahmen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG geschaffen. Dementsprechend bedarf es nicht länger einer gesonderten Regelung für die Stadt Nordenham durch eine Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung beim Verwaltungsgericht Oldenburg keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

26954 Nordenham, den 18.01.2022

Nils Siemen